

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines

Angebote, Aufträge und Lieferungen unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen und Absprachen gelten nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind. Einkaufsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers bindend.

II. Lieferung

1. Die Lieferung des Verkäufers erfolgt üblicherweise nach der vom Verkäufer vorgegebenen Warenspezifikation. Die Spezifikation wird dem Käufer bei dem erstmaligen Abschluss eines Kaufvertrages zugänglich gemacht. Änderungen der Spezifikation durch den Verkäufer bleiben vorbehalten.

2. Sobald die Ware das Werk oder Lager des Verkäufers verlässt oder bei Abnahmeverzug dem Käufer versandbereit zur Verfügung gestellt wird, gehen alle Risiken einschließlich des Versandrisikos auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung des Verkäufers, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes.

3. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf den Netto-Rechnungswert der verspäteten Lieferung begrenzt. Das gleiche gilt im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, außer bei leitenden Angestellten.

4. Höhere Gewalt und andere Hindernisse, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, wie etwa Mangel an Rohstoffen, Arbeitskämpfe oder unvorhergesehene Betriebs- oder Versandschwierigkeiten, befreien für die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Wird die vereinbarte Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten, können Käufer und Verkäufer vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

5. Wird das Wirtschaftsleben im Lande des Käufers durch Krieg, Bürgerkrieg oder ähnliche Ereignisse ernstlich beeinträchtigt, so ist der Verkäufer berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

6. Der Weiterverkauf der gelieferten Ware unter Verwendung von im Eigentum des Verkäufers stehendem Aufmachungs- und Verpackungsmaterial bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

III. Zahlung

1. Neben den vereinbarten Preisen hat der Käufer die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.

2. Bei verspäteter Zahlung sind vorbehaltlich weiterer Rechte Zinsen von mindestens acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen, es sei denn der Käufer weist einen geringeren Zinsschaden des Verkäufers nach.

3. Zahlt der Käufer trotz Verzug nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder für etwaige noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu fordern.

4. Eine Zurückbehaltung fälliger Zahlungen oder eine Aufrechnung sind nur aufgrund rechtskräftig festgestellter oder vom Verkäufer schriftlich anerkannter Ansprüche des Käufers möglich.

5. Alle im Zusammenhang mit dem Vertrag im Lande des Käufers entstehenden Kosten einschließlich Gebühren und Steuern, die bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren, gehen zu Lasten des Käufers.

6. Falls die vereinbarte Währung nicht die des Landes des Verkäufers ist, haben Verkäufer und Käufer das Recht, von dem Teil des Vertrages zurückzutreten, für den noch keine Lieferungen erfolgt sind, wenn und solange der im Lande des Verkäufers gültige Kurs der vereinbarten Währung mehr als 3% von ihrem Kurs am Tage des Vertragsabschlusses abweicht.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Verkäufers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

2. Zahlt der Käufer trotz Fälligkeit der Forderung und spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung nicht, oder droht der Käufer zahlungsunfähig zu werden, hat der Käufer die Vorbehaltsware auf Verlangen des Verkäufers zur freien Verfügung herauszugeben.

3. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu versichern und auf Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus dieser Versicherung schon jetzt sicherungshalber an den Verkäufer ab.

5. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, um die Rechte des Verkäufers zu sichern.

6. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang unter Vorbehalt der Regelung II.6 weiterzuverkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache/Ware durch den Käufer wird stets durch den Käufer vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

V. INCOTERMS

Formeln wie FOB und CIF gelten gemäß den INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in der Fassung bei Vertragsabschluss.

VI. Gewährleistung

1. Mängelrügen müssen schriftlich und spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Wareneingang - bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung - unter Angabe von Rechnung und Verpackungseinheit erfolgen. Abweichungen in Roh- oder Farbton der gelieferten Waren gelten nicht als Mängel, es sei denn, sie führen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der daraus hergestellten Erzeugnisse.

2. Bei rechtzeitig und berechtigt erhobenen Mängelrügen hat der Verkäufer nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen zu mindern oder Ersatz zu liefern; bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung hat der Käufer die Wahl zwischen erneuter Ersatzlieferung, angemessenem Preisnachlass und Rückgabe der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises.

3. Will der Käufer die Ware trotz erkennbarer Mängel weiterverarbeiten oder weiterveräußern, so hat er rechtzeitig vorher dem Verkäufer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

VII. Haftung

1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung des Verkäufers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Verkäufer haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Unsere Produkte sind nicht als Teile, Komponenten oder Rohstoffe für den Einsatz im Medizin-, Kosmetik- oder Lebensmittelbereich konzipiert, hergestellt oder als solche für den Verkauf bestimmt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung, wenn Produkte, die der Kunde kauft, für diese Anwendung eingesetzt werden. Ausnahmen werden durch gesonderte Produktspezifikationen und individuelle Vereinbarungen geregelt.

VIII. Aufmachungs- und Verpackungsmaterial

Sendet der Käufer Aufmachungs- und Verpackungsmaterial, das Eigentum des Verkäufers bleibt, nicht innerhalb einer vom Verkäufer zu bestimmenden Frist zu den festgelegten Bedingungen in verwendungsfähigem Zustand zurück, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Wiederbeschaffungspreis in Rechnung zu stellen und sofortige Zahlung dafür zu verlangen. Weist der Käufer einen wesentlich unter dem Wiederbeschaffungspreis liegenden Schaden nach, ist nur dieser zu ersetzen.

IX. Marken

Marken, unter denen die Ware geliefert wird, dürfen für die daraus hergestellten Erzeugnisse nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers benutzt werden.

X. Sonstiges

1. Der Kaufvertrag unterliegt dem am Sitz des Verkäufers geltenden Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Verkaufsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.